

RS Vwgh 1949/5/12 0031/47

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1949

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 litb

BAO §303 Abs1 litb

Rechtssatz

Wurde eine Partei dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogen, so war sie unverschuldet erweise außerstande, eine ihr bekannte Tatsache in diesem Verfahren geltend zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1949:1947000031.X04

Im RIS seit

16.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at